

Verfahren zur Auswahl und Nachmeldung von Europäischen Schutzgebieten gemäß Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG

Gebietscharakteristik

für den

Vorschlag Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie 79/409/EWG
(Vogelschutz-Richtlinie = VSchRL)

DE 5640 - 451 (landesinterne Nr. 78)

Elstergebirge

Flächengröße: 2.417 ha

Naturräume: Vogtland, Westerzgebirge

Landkreise: Vogtlandkreis

TK 25: 5640, 5739, 5740

Berührte FFH-Gebiete: Bergwiesen um Klingenthal (anteilig), Bergwiesen um Rohrbach und Hennebachtal (anteilig), Buchenwälder um Klingenthal (anteilig), Raunerbach- und Haarbachtal (anteilig)

Nationale Schutzgebiete (NSG): Hüttenbach (vollständig), Landesgemeinde (vollständig), Zauberwald (vollständig)

Ziel

Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebietes im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere für Brutvogelarten des Anhanges I VSchRL, Brutvogelarten (Zugvögel) der Gefährdungskategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Sachsens (Stand 1999), sofern sie nicht im Anhang I VSchRL erfasst sind.

Gebietsbeschreibung

- bewaldete Bergrücken der mittleren bis oberen Lagen des Elstergebirges sowie Bergrücken und Landstufe des anschließenden Westerzgebirges mit Wannens-, Muldentälern und -nischen, durchzogen von meist steilhängigen, teils felsigen Kerb- und Sohlenkerbtälern; vorwiegend Nadelholzforste, gelegentlich mit naturnahen Bergmischwaldbeständen aus Fichte und Buche, zum Teil auch mit Kiefer durchsetzt; kleinflächig Offenlandkomplexe mit Bergwiesen, mageren Frischwiesen, Borstgrasrasen, Bergheiden und sauren Zwischenmooren; naturnahe, fischreiche Bäche mit Wasservegetation, Uferstaudenfluren und Bach begleitenden Erlengaleriewäldern
- Bedeutendes Brutgebiet für Vogelarten naturnaher Laub- und Mischwälder sowie strukturreicher Nadelholzforste.

Wertgebende Vogelarten

Als Brutvögel mindestens 8 Arten des Anhanges I VSchRL bzw. Roten Liste Sachsen (Kategorien 1 und 2). Eins der fünf besten Gebiete im Freistaat Sachsen für Rauhußkauz und Sperlingskauz. Besonders bedeutsam auch für die Mindestrepräsentanz im Freistaat Sachsen für den Schwarzspecht. Wichtig für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für den Zwergschnäpper.

Brutvogelarten nach Anhang I bzw. der Roten Liste Sachsen (Kategorie 1 und 2)

Heidelerche, Neuntöter, Rauhußkauz, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Zwergschnäpper

Hinweise zur Gewährleistung des Erhaltungszustandes (Entwurf)

Vollzug der bestehenden einschlägigen rechtlichen Vorgaben bzw. Angebot darüber hinausgehender freiwilliger, gegebenenfalls geförderter Maßnahmen mit dem Ziel der Sicherung der für den Vogelschutz wichtigen Elemente und Funktionen des Gebietes, insbesondere:

- Erhaltung der bisher unzerschnittenen Lebensräume, insbesondere zusammenhängender Waldgebiete (z.B. bei Planungen von Windenergieanlagen, Strom- und Verkehrsstrassen beachten)
- soweit erforderlich Sicherung störungsarmer/ -freier Brutplätze (z.B. durch Schutzzonen, Besucherlenkung, angepasste Freizeitaktivitäten (z.B. Wintersport), ggf. zeitweilige Sperrung von Wegen)

- Erhaltung der naturnahen Buchen- und Bergmischwälder, der Fließgewässer begleitenden Erlen-Eschenwälder, der Moorwälder sowie strukturreicher Fichtenforste durch ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung
- auf Teilflächen angepasste forstliche Bewirtschaftung, z.B. durch
 - Femelung, einzelstamm- oder gruppenweise Bewirtschaftung der Althölzer mit langfristiger Verjüngung
 - Berücksichtigung von Brutzeit und Brutplatz ausgewählter Arten
 - Erhaltung des Struktureichtums (insbesondere in den naturnahen Wäldern)
 - Erhaltung, ggf. Wiederherstellung naturnaher Waldränder
- Erhaltung von Biotopbäumen (Nest- und Höhlenbäume)
- Belassen eines angemessenen Anteils von liegendem und stehendem Totholz
- weitgehendes Zulassen der natürlichen Entwicklung in Teilbereichen
- Erhaltung von offenen Bereichen im Wald (z.B. Wiesen, Blößen, Leitungstrassen)

- Sicherung des Wasserhaushaltes der Moore, Moorwälder, Feuchtgebiete und Quellbereiche
- angepasste Unterhaltung von Gräben (z.B. abschnittsweise, schonende Räumung, Unterlassung der Grabenpflege)
- Erhaltung, ggf. Wiederherstellung des naturnahen Zustandes von Fließgewässern, Teichen, Mooren und Feuchtgebieten

- Erhaltung der offenen grünlandgeprägten Bachniederungen
- naturschutzgerechte Nutzung von Teilflächen in Grünlandgebieten, z.B. durch angepasste Nutzung oder Pflege von Nass-, Feucht- und Frischwiesen, Bergwiesen und Borstgrasrasen, reduzierte Düngung (z.B. Schwarzstorch-Nahrungsgebiete)

- ordnungsgemäße Jagdausübung